



Zollernalbkreis

Betreuungsvertrag

Fachberatung Kindertagespflege
Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.
Hirschbergstr. 15
72336 Balingen
Tel. 07433 – 381671

Fachberatung Kindertagespflege Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.

Hirschbergstr. 15, 72336 Balingen
Telefon: 07433 – 381671, Fax: 07433 – 38 16 74
info.tagespflege@jufoe-zak.de

TigeR (Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen)

Ingrid Musen (Dipl. Sozialpädagogin, DH)
Telefon: 07433 – 21 015 44
ingrid.musen@jufoe-zak.de

Raum Balingen

Barbara Lindner (Sozialpädagogin, B.A.)
Telefon: 07433 – 21 015 42
barbara.lindner@jufoe-zak.de

Raum Meßstetten, Albstadt, Burladingen, Killertal

Ramona Lamprecht (Sozialpädagogin, B.A.)
Telefon: 07433 – 21 015 43
ramona.lamprecht@jufoe-zak.de

Raum Heuberg, Geislingen, Rosenfeld, Haigerloch, Hechingen

Pia Muschal (Sozialpädagogin, B.A.)
Telefon: 07433 – 21 015 31
pia.muschal@jufoe-zak.de



www.jugendfoerderverein-zollernalbkreis.de

„Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg“

Kreisjugendamt, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Kindertagespflege:

Frau Richter
(Fachberatung Kindertagesbetreuung) Telefon 0 74 33 / 92 – 14 45
kindertagesbetreuung@zollernalbkreis.de

Frau Heck
(Pflegerlaubnis) Telefon 0 74 33 / 92 – 18 47
kindertagesbetreuung@zollernalbkreis.de

Wirtschaftliche Hilfen:

Frau Bayrak Telefon 0 74 33 / 92 – 17 21 (A – C)
Frau Gebhardt Telefon 0 74 33 / 92 – 14 49 (D – H, M, N)
Frau Neher Telefon 0 74 33 / 92 – 17 94 (I – L)
Frau Hirsch Telefon 0 74 33 / 92 – 14 08 (O – Z)

Stand: Oktober 2021, in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Zollernalbkreis

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Sie haben sich entschlossen, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben bzw. als Tagesmutter tätig zu sein. Das vorliegende Vertragsmuster, erstellt vom Jugendförderverein in Kooperation mit dem Kreisjugendamt, möchte Ihnen dabei behilflich sein, die juristische Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Eigene Vertragsinhalte können dem Mustervertrag als Beiblätter hinzugefügt werden.

In erster Linie wird es darauf ankommen, dass Sie zum Wohl Ihres Kindes zu einer kooperativen und wertschätzenden Zusammenarbeit bereit sind, um Ihrem Kind den täglichen Wechsel der Bezugsperson zu erleichtern. Dies ist für Ihre Beziehung wichtig, denn so wird es ermöglicht, dass alle, die Kindertagespflegeperson und Sie als Eltern, einen gelungenen Beitrag zur Entwicklung Ihres Kindes leisten können.

Vereinbaren Sie einen Termin mit uns, wenn Sie bereit sind, den Vertrag abzuschließen. Wir gehen die Inhalte noch einmal gemeinsam mit Ihnen durch, um zu überprüfen, dass Sie an alles gedacht haben.

Falls es während der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlichen Anspruch auf fachliche Beratung durch uns, die Fachberatung Kindertagespflege im Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V. wahrzunehmen.

Wichtige Informationen

Dieser privatrechtliche Vertrag sollte nach einer vorausgehenden Kontaktphase in Schriftform abgeschlossen werden.

Im Vertrag gibt es an einigen Stellen Alternativen, die es zu regeln gilt. Hierbei ist es wichtig, die angesprochenen Regelungen als Vorschläge und Empfehlungen aufzufassen.

Aus Ihren privatrechtlichen Vereinbarungen leiten sich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Kreisjugendamt Zollernalbkreis ab.

Eingewöhnungszeit

Vor Beginn der regulären Betreuungszeit ist es wichtig, die Eingewöhnungszeit sorgsam zu planen und die Bedürfnisse Ihres Kindes zu berücksichtigen. Für das Gelingen dieser Zeit ist ein Mindest-Zeitraum von 2 bis 4 Wochen empfehlenswert und wird auch vom Kreisjugendamt gefördert. Das gegenseitige Kennenlernen aller Beteiligten, die Auseinandersetzung über ihre Erziehungsvorstellungen und die Überlegung, wie der tägliche Wechsel der Bezugspersonen für Ihr Kind erleichtert werden kann, sind zentrale Aspekte, die es zu klären gilt.

Besonders kleinen Kindern ist der Übergang von seiner Familie in die andere dadurch zu erleichtern, indem sie so genannte Übergangsobjekte (z.B. Spielsachen, persönliche Gegenstände der Eltern etc.) mitnehmen können.

Ein Eingewöhnungs-Konzept erhalten Sie über Ihre Tagesmutter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlagen	Seite 6
§ 2	Anzahl der betreuten Kinder	Seite 6
§ 3	Grundsätzliches	Seite 6
§ 4	Eingewöhnungsphase	Seite 7
§ 5	Beginn des Betreuungsverhältnisses und Betreuungszeiten.....	Seite 8
§ 6	Betreuungsentgelt	Seite 8 - 9
§ 7	Kürzungen und Erhöhungen des Pflegegeldes	Seite 9
§ 8	Urlaub, Ausfalltage und betreuungsfreie Tage	Seite 10
§ 9	Betreuungsausfall aufgrund einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson.....	Seite 10
§ 10	Betreuungsausfall aufgrund einer Erkrankung des Tageskindes	Seite 11
§ 11	Krankheiten des Tageskindes und Arztbesuche.....	Seite 11 - 12
§ 12	Versicherungen der Kindertagespflegeperson.....	Seite 12
§ 13	Versicherungen des Tageskindes	Seite 12
§ 14	Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson	Seite 12 - 13
§ 15	Sonstige Vereinbarungen.....	Seite 13
§ 16	Zusätzliche Absprachen	Seite 13
§ 17	Beendigung des Betreuungsverhältnisses	Seite 13 - 14
§ 18	Schweigepflicht.....	Seite 14
§ 19	Datenschutz	Seite 14 - 15
§ 20	Schriftform.....	Seite 16
§ 21	Vertragsaushändigung	Seite 16

Anlagen:

Anlage 1	Vollmacht für Arztbesuche
Anlage 2	Medikamentenverabreichung
Anlage 3	Abholerlaubnis / Ortsspezifische Abholerlaubnisse
Anlage 4	Nachweisbogen zur Eingewöhnung
Anlage 5/6	Nachweis über ein bestehendes Betreuungsverhältnis
Anlage 7	Vertretung aufgrund einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson
Anlage 8	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartenbetreuungs-Gesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung
Anlage 9	Information zum Masernschutzgesetz für Eltern
Anlage 10	Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Kindertagespflegevertrag

zwischen den Eltern/ Sorgeberechtigten

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Handynummer

Sorgeberechtigt

und der Kindertagespflegeperson

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Handynummer

§ 1 Vertragsgrundlagen

Folgendes Kind/folgende Kinder wird/ werden von der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege betreut:

..... geb. am.....
..... geb. am.....
..... geb. am.....

§ 2 Anzahl der betreuten Kinder

(1) Gegenwärtig werden folgende Tageskinder von der Kindertagespflegeperson betreut:

..... Alter.....
..... Alter.....
..... Alter.....

(2) Die Kindertagespflegeperson informiert vor Aufnahme eines weiteren Pflegekindes die Eltern.

(3) In der Tagesfamilie leben folgende eigene Kinder:

..... Alter.....
..... Alter.....
..... Alter.....

§ 3 Grundsätzliches

(1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt für den Zeitraum der Betreuung die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tageskindes und erhält von den Eltern die Aufsichtspflicht für das Tageskind. Die Aufsichtspflicht kann die Kindertagespflegeperson nicht ohne Einwilligung der Eltern an Dritte weitergeben.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Tageskind gewaltfrei zu erziehen.

(3) Das Tageskind wird entsprechend seinem Entwicklungsstand und seinem Alter gefördert und an Entscheidungen beteiligt.

(4) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach §43 SGB VIII, die bis zum

..... befristet ist.

Die Eltern werden über eine Verlängerung der Erlaubnis informiert.

§ 4 Eingewöhnungsphase

Folgende Vereinbarung wird für die Eingewöhnung des Kindes..... getroffen:

In der Eingewöhnungsphase lernen sich die Eltern und die Kindertagespflegeperson gegenseitig kennen und sie ist zum Wohle des Kindes. Deshalb bleiben die Eltern in der ersten Zeit während der Betreuung anwesend, um dem Kind die Sicherheit zu geben, die es zu Beginn benötigt. Nach einigen Treffen bzw. je nach Kind können kurze Zeitintervalle, in denen das Kind sich alleine bei der Kindertagespflegeperson befindet, eingeschoben werden.

(1) Die Eingewöhnung beginnt am..... und endet am

(2) für die Eingewöhnungsphase wird folgender Zeitumfang gewählt:

Wochentage	von Uhr	bis Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Gesamt			

(3) **Für Privatzahler:** Die Eingewöhnungsphase wird mit einem Entgelt in Höhe von Euro/Stunde entlohnt und wird am Ende dieser Phase fällig. Die Eltern bezahlen nach Erhalt der Rechnung den Betrag auf das Konto der Kindertagespflegeperson.

(4) **Bei Öffentlicher Förderung** über das Kreisjugendamt übernimmt dieses die Kosten für die Eingewöhnung bis zu einem Umfang von 36 Stunden. Ein Kostenbeitrag für die Eltern entsteht nicht (Freiwilligkeitsleistung des Zollernalbkreises, es besteht kein Rechtsanspruch). In der **Anlage 4** finden Sie den Nachweis für die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

(5) Wenn sich das Kind während der Eingewöhnungsphase trotz aller Bemühungen nicht eingewöhnen lässt oder aus sonstigen Gründen eine Betreuung zum Wohle des Kindes unmöglich ist, so kann im gegenseitigen Einverständnis das Betreuungsverhältnis aufgelöst werden.

(6) Sonstige Vereinbarungen für die Eingewöhnungsphase:

.....
.....

§ 5 Beginn des Betreuungsverhältnisses und Betreuungszeiten

(1) Das Pflegeverhältnis beginnt am sofern die Eingewöhnung gelungen ist.

Das Pflegeverhältnis endet am.....

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

Wochentage	von Uhr	bis Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Gesamt			

(3) Die Betreuung erstreckt sich auch/nicht auf Feiertage.

(4) Das Kind wird von den Eltern zu den vereinbarten Zeiten zur Kindertagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt. Andere Regelungen sind in beidseitigem Einvernehmen zu treffen.

(5) Als Betreuungszeit gilt die Zeit, in der die Kindertagespflegeperson die Verantwortung für das Kind im haftungsrechtlichen Sinne hat, also vom erstmaligen Eintreffen am Tage bei der Kindertagespflegeperson bis zum endgültigen Verlassen an diesem Tage.

§ 6 Betreuungsentgelt

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält ein Entgelt in Höhe vonEuro pro Stunde.

(2) Das Betreuungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Jugendamt: Euro

Eltern: Euro

Für die Bezahlung im Rahmen der öffentlichen Förderung ist ein Antrag beim Kreisjugendamt Zollernalbkreis - Wirtschaftliche Jugendhilfe durch die Eltern notwendig.

Die Geldleistung wird als monatliche Pauschale auf der Basis des individuellen wöchentlichen Betreuungsbedarfs (Arbeits-/Ausbildungs-/Schulzeiten der Personensorgeberechtigten inklusive angemessener Fahrzeiten) oder bei Kindern von 1 bis unter 3 Jahren bedarfsunabhängig bis maximal 20 Wochenstunden direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Kann die wöchentliche Betreuungszeit nicht im Voraus festgelegt werden (z. B. aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeiten der Eltern/des Elternteils), hat in den ersten 3 Monaten des Betreuungsverhältnisses eine Dokumentation der tatsächlich angefallenen Betreuungsstunden zu erfolgen, aus welchen dann ein durchschnittlicher Wert der wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungszeit als Grundlage für die zukünftig zu gewährende Monatspauschale ermittelt wird.

Bei vollständiger oder anteiliger privater Bezahlung stellt die Kindertagespflegeperson den Eltern eine Rechnung aus.

(3) Die Bezahlung erfolgt jeweils zum

- ersten eines Monats
- fünften eines Monats
- fünfzehnten eines Monats

(5) Die Eltern überweisen das Betreuungsentgelt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:.....

IBAN

BIC..... bei

(6) Folgende Betriebsausgaben sind nicht im Entgelt enthalten (z.B. Verpflegung) und werden von den Eltern zusätzlich in Höhe von Euro bezahlt.

.....

.....

(7) Folgende Verpflegung/Materialien werden von den Eltern zur Verfügung gestellt (z.B. Pflegeprodukte für Kinder, etc.):

.....

.....

§ 7 Kürzungen und Erhöhungen des Pflegegeldes

Bei privater Bezahlung:

(1) Nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der in § 5 genannten Betreuungszeit möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten

- erhöhen das zu zahlende Pflegegeld um Euro/Stunde
Dies trifft nur bei vollständiger oder anteiliger privater Bezahlung zu.
Die öffentliche Förderung bleibt davon unberührt.
- sind gegeneinander zu einem anderen Zeitpunkt auszugleichen
(Zeitausgleich)

(2) Betreuungszeiten, die wegen eines Feiertages ausfallen, berechtigen nicht zur Kürzung des Pflegegeldes.

(3) Betreuungszeiten, die wegen Nichterscheinens des Tageskindes ausfallen, berechtigten ebenfalls nicht zur Kürzung des Pflegegeldes.

Bei öffentlicher Bezahlung:

Durch die Pauschalierung gleichen sich Über- und Unterstunden gegenseitig aus.

§ 8 Betreuungsfreie Tage

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen haben keinen Rechtsanspruch auf bezahlte betreuungsfreie Tage.

Die örtlichen Jugendämter gewähren eine Weiterbezahlung des Betreuungsentgeltes von bis zu 4 Wochen bei Abwesenheit des Tageskindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson. Bei privat gezahlten Betreuungsverhältnissen **kann** analog verfahren werden.

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihre betreuungsfreien Tage bzw. Urlaub möglichst frühzeitig miteinander ab.

(2) Es gelten **bei privater (Weiter-) Bezahlung** folgende bezahlte betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson als vereinbart:

..... pro Jahr

§ 9 Betreuungsausfall aufgrund einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson

(1) Wenn keine Vertretungsvereinbarung getroffen wird, ist es Aufgabe der Eltern, bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für eine alternative Betreuung ihres Kindes zu sorgen. Es kommen gegebenenfalls die Regelungen in Absatz (4) zur Anwendung.

(2) Es ist möglich, eine Vertretungsvereinbarung mit einer weiteren Kindertagespflegeperson zu treffen, die bei Ausfall der eigentlichen Kindertagespflegeperson einspringt. Diese Vertretungsvereinbarung muss schriftlich als Beiblatt dem Vertrag hinzugefügt und von beiden Kindertagespflegepersonen unterschrieben werden. Die vertretende Kindertagespflegeperson erhält das Betreuungsentgelt anstelle der eigentlichen Kindertagespflegeperson direkt von den Eltern für die Zeit der Vertretung.

(3) Bei öffentlicher Förderung muss die Kindertagespflegeperson, welche die laufende Geldleistung erhält, diese für die Zeit der Vertretung an die vertretende Kindertagespflegeperson weiterreichen.

(4) **Bei privater Bezahlung:** In Bezug auf das Betreuungsentgelt bei Ausfall der Tagesmutter werden folgende Vereinbarungen getroffen

- bei einzelnen Krankheitstagen wird das monatliche Betreuungsentgelt weiterbezahlt.
- einzelne Tage, die aufgrund von Krankheit der Kindertagespflegeperson ausgefallen sind, werden nachgeholt.
- ab einer Woche und mehr krankheitsbedingtem Betreuungsausfall wird das Betreuungsentgelt umEuro pro Stunde / Tag gekürzt.
- dauert die Unterbrechung länger als 4 Wochen wird folgende Vereinbarung getroffen:

.....

(5) **Bei Öffentlicher Förderung** über das Kreisjugendamt muss dieses bei längerer Krankheit der Tagesmutter über die Ausfallzeiten in Kenntnis gesetzt werden. Einzelne Krankheitstage können nachgeholt werden ohne dass eine Information an das Kreisjugendamt erfolgt.

§ 10 Betreuungsausfall aufgrund einer Erkrankung des Tageskindes

(1) Ist eine Betreuung des Kindes aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. fiebrige oder ansteckende Krankheit) nicht möglich, haben die Eltern diese zu übernehmen oder für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.
Nach einer fiebrigen Erkrankung muss das Kind einen Tag fieberfrei sein, um die Tagesbetreuung wieder besuchen zu können.

(2) Treten während der Betreuungszeit Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung **nicht möglich** machen, ist die Betreuung durch die Eltern zu übernehmen.
Die Eltern sind für solche Fälle unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Mutter:.....

Vater:

(3) Wird das Betreuungsverhältnis bei Krankheit des Kindes unterbrochen, wird **bei privater Bezahlung** folgendes vereinbart:

- einzelne Krankheitstage berechtigen zu **keiner** Kürzung des Betreuungsentgeltes
- einzelne Krankheitstage berechtigen zu **einer** Kürzung des Betreuungsentgeltes umEuro pro Stunde / Tag.
- ist das Tageskind länger als Betreuungstage hintereinander krank, wird das Betreuungsentgelt umEuro pro Stunde / Tag gekürzt.
- sonstige Vereinbarung:

.....
.....

(4) Die örtlichen Jugendämter gewähren eine Weiterbezahlung des Betreuungsentgeltes für bis zu vier Wochen pro Jahr, bei Abwesenheit des Tageskindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson.

§ 11 Krankheiten des Tageskindes und Arztbesuche

(1) Seit dem 01.März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft.
Kinder ab einem Jahr, die neu in die Kindertagespflege aufgenommen werden sollen, haben spätestens vor ihrem ersten Betreuungstag der Tagesmutter einen Nachweis über einen bestehenden Masernschutz vorzulegen.

(2) Das Tageskind hat folgende Krankheiten, Allergien usw., auf die im Alltag, bei der Ernährung und im Umgang mit dem Kind Rücksicht zu nehmen sind.

.....
.....
.....

(3) Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern dem Kind Medikamente verabreichen (vgl. auch Anlage 2 Medikamentenverabreichung).

ja nein

(4) Arzttermine sind von den Eltern wahrzunehmen.

(5) Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern (siehe Anlage 1) und ist somit berechtigt, im Notfall mit dem Kind einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Die Kindertagespflegeperson sollte nach Möglichkeit den Kinderarzt des Tageskindes konsultieren.

Name, Adresse des Kinderarztes:

.....

Der Kindertagespflegeperson werden für Notfälle Kopien der Krankenversichertenkarte, des Impfausweises, des U-Heftes und sonstiger wichtiger Unterlagen ausgehändigt.

Die Tagesmutter informiert über das Vorgehen bei Notfällen und händigt dieses den Eltern schriftlich aus.

§ 12 Versicherungen der Kindertagespflegeperson

(1) Die Kindertagespflegeperson ist für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung und der daraus resultierenden Schäden Dritter versichert:

ja nein

§ 13 Versicherungen des Tageskindes

(1) Das Tageskind ist krankenversichert bei:

.....

(Name der Krankenversicherung)

Die Eltern händigen der Kindertagespflegeperson eine Kopie der Versichertenkarte des Tageskindes aus.

(2) Das Tageskind ist bei der Unfallkasse BW versichert, wenn die Kindertagespflegeperson über eine Pflegeurlaubnis, die vom örtlichen Jugendamt ausgestellt wurde, verfügt.

(3) Wenn das Betreuungsverhältnis unter der Erlaubnispflicht (weniger als 15 Wochenstunden oder weniger als 3 Monate Dauer) liegt und die Kindertagespflegeperson dadurch nicht über eine Pflegeurlaubnis verfügt, dann sollte für das Tageskind eine private Unfallversicherung durch die Eltern abgeschlossen werden, da die gesetzliche Unfallversicherung der Unfallkasse BW hier nicht greift.

§ 14 Zusammenarbeit und Absprachen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

(1) Eltern und Kindertagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen mindestens alle Wochen Erziehungsfragen zu besprechen. Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel von einer Familie zur anderen erleichtert werden.

- (2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen, z.B. häusliche Veränderungen, Schulschwierigkeiten, Angewohnheiten, Schlafstörungen etc. Es gelten die in §18 geregelten Vereinbarungen zu Datenschutz und Schweigepflicht.
- (3) Über besonderes Spielzeug, Bastelmaterial. Aufwendungen für Unternehmungen und Veranstaltungen sprechen sich die Eltern und die Kindertagespflegeperson ab.
- (4) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes und geben, falls erforderlich, zusätzliche saubere Wäsche zum Wechseln mit.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

(1) Tierhaltung

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson kommt das Tageskind mit folgenden Tieren in Kontakt:

- Hund Katze Vogel Hase Kaninchen Hamster Meerschweinchen
-

Die Eltern sind über die Tierhaltung informiert und damit einverstanden.

Sobald die Kindertagespflegeperson und deren Familie ein neues Tier anschaffen möchte, geben sie den Eltern Bescheid.

(2) Rauchen

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| In den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson wird | <input type="checkbox"/> geraucht | <input type="checkbox"/> nicht geraucht |
| Im Auto, in dem das Kind mitfährt, wird | <input type="checkbox"/> geraucht | <input type="checkbox"/> nicht geraucht |
| In Gegenwart des Kindes wird | <input type="checkbox"/> geraucht | <input type="checkbox"/> nicht geraucht |

Passivrauchen erhöht eine Reihe gesundheitlicher Risiken für Kinder. Kindergesundheit muss für Kindertagespflegepersonen an oberster Stelle stehen. Deshalb hat Rauchen in der Kindertagespflege keinen Platz! Weitere Informationen finden sie unter www.kindergesundheit-info.de

§ 16 Zusätzliche Absprachen

(1) Der Kindertagespflegeperson werden folgende Punkte (z.B. Mitnahme im Auto, auf dem Fahrrad, Schwimmbadbesuche, etc.) erlaubt:

.....

.....

.....

(2) Die Kindertagespflegeperson soll das Tageskind an der Schule / beim Kindergarten abholen:

- ja nein

Die Abholerlaubnis muss gesondert schriftlich für alle Abholorte und Abholzeiten erteilt werden (Anlage 3).

(3) Fahrtkosten werden der Kindertagespflegeperson mit Euro je km erstattet.

(Achtung! Fahrtkosten sind Betriebskosten. Eine Auszahlung von Fahrtkosten führt dazu, dass keine Betriebskostenpauschale mehr angesetzt werden kann. Ebenso ist das Personenbeförderungsgesetz zu beachten!)

§ 17 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch, wenn es bereits im Voraus im Paragraph 5 festgehalten worden ist.
- (3) Eine fristlose Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen ist der Grund der Kündigung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Finanzierung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist das Jugendamt rechtzeitig über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu informieren, da überbezahltes Betreuungsentgelt zurückgefordert wird.

§ 18 Schweigepflicht

- (1) Eltern und Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen betreffen und ihrer Natur nach einer Genehmigung verlangen, in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.
- (2) Die Kindertagespflegeperson erklärt sich bereit, die Daten des Kindes an die entsprechenden Stellen weiterzugeben. Die Eltern erklären sich mit einer Weitergabe der Daten einverstanden, solange dies in direktem Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis steht.

Die notwendigen Daten werden weitergeleitet an:

- Kreisjugendamt Zollernalbkreis
- Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.
- Kommune – nur wenn zusätzliche Förderung an die Tagesmutter beantragt wird!

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....

§ 19 Datenschutz

- (1) Die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) ist auch für die Kindertagespflegepersonen bindend. Die Verordnung hat Auswirkungen auf alle, die personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Danach ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO nur in bestimmten Fällen rechtmäßig, z.B. im Zusammenhang mit der Pflicht, den Jugendhilfeträger über wichtige Ereignisse zu informieren.
- (2) Wie muss ich mit Daten von Eltern und Kindern umgehen?
Zu den personenbezogenen Daten gehören z.B. Namen, Adressen, Telefonnummern und Geburtsdaten. Besonders schützenswerte Daten sind Informationen u.a. über den Gesundheitszustand, Entwicklungsstand des Kindes und Religionszugehörigkeit und sollten in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt werden.
Die Daten, welche elektronisch (Computer, Tablet, Smartphone) gespeichert werden, müssen vor fremdem Zugriff geschützt werden, z.B. mit einem individuellen Passwort. Den Zugang zu personenbezogenen Daten dürfen nur Kindertagespflegepersonen haben.

(3) Was muss ich im Umgang mit Mails beachten?

Auch E-Mail-Adressen gehören zu personenbezogenen Daten. Wenn Mail-Adressen weitergegeben oder veröffentlicht werden, muss dafür ein schriftliches Einverständnis vorliegen

Der Weitergabe und/oder der Veröffentlichung meiner

Mail-Adresse stimme ich nach Rücksprache zu stimme ich nicht zu

(4) Was muss ich im Umgang mit Fotos beachten?

Fotografien der Kinder dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern angefertigt werden. Eine weitere Nutzung dieser Bilder darf nur mit **ausdrücklicher, schriftlicher** Erlaubnis der Eltern erfolgen. Wenn Fotos veröffentlicht werden, wird ebenfalls eine schriftliche Freigabe beider Elternteile/Erziehungsberechtigten benötigt.

Veröffentlichung dieser Fotos in z.B.

Konzeption stimme ich nach Rücksprache zu stimme ich nicht zu

Homepage stimme ich nach Rücksprache zu stimme ich nicht zu

Flyer stimme ich nach Rücksprache zu stimme ich nicht zu

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden.

stimme ich zu stimme ich nicht zu

Fotos dürfen über das Smartphone verschickt werden (MMS).

stimme ich zu stimme ich nicht zu

Eltern und Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, keine Fotos von Tageskindern in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) zu veröffentlichen.

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....

(5) Was muss ich im Umgang mit sozialen Medien insbesondere WhatsApp beachten?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Verwendung von sozialen Medien wie WhatsApp in der Kindertagespflege problematisch, da die dort veröffentlichten Fotos nicht mehr zurückgeholt werden können. Die sozialen Medien können Daten einlesen, auch Daten derjenigen, die diese sozialen Medien nicht nutzen.

Messaging-Dienste, wie WhatsApp, dürfen nur zu rein privaten Zwecken verwendet werden. Sobald auf dem Handy geschäftliche Kontaktdaten gespeichert sind, handelt es sich nicht mehr um rein private Nutzung.

Die Verwendung von WhatsApp in der Kindertagespflege stellt keine private Nutzung dar, da der Messaging-Dienst zur betrieblichen Kommunikation genutzt wird und somit gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung verstößt.

Auch auf WhatsApp-Gruppen muss in der Kindertagespflege verzichtet werden, da hier die Handynummern aller Gruppenmitglieder sichtbar sind und somit ein Verstoß gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung darstellt.

Threema ist ein Schweizer Messaging-Dienst, der wie WhatsApp genutzt werden kann. Allerdings sind bei Threema die Daten der Nutzer*innen, gemäß der Europäischen Datenschutzbestimmungen sicher verschlüsselt. Für die Nutzung müssen keine personenbezogenen Daten angegeben werden und so eignet sich Threema auch für die Kindertagespflege.

(6) Was muss bei der Gestaltung meiner Homepage beachtet werden?

Wenn die Kindertagespflegeperson über eine Homepage verfügt, wird neben einem rechtsgültigen Impressum auch eine gesonderte Datenschutzerklärung (DSGVO-konform) benötigt. Im Impressum müssen unbedingt folgende Angaben enthalten sein: Name und Anschrift des Betreibers, Email-Adresse und Telefonnummer und zuständiges Jugendamt.

Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege
Landesverband-Kindertagespflege-BW e.V.

§ 20 Schriftform

Wird der Vertrag geändert oder ergänzt, dann bedarf dies der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragsparteien unterzeichnet werden.

§ 21 Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Vollmacht für Arztbesuche

Die Kindertagespflegeperson

Herr/Frau.....

Straße

PLZ, Ort.....

erhält hiermit von den Eltern

Herr/Frau.....

Straße

PLZ, Ort.....

die Vollmacht, wenn es erforderlich sein sollte, eine ärztliche Behandlung des Kindes

..... geb. am.....

zu veranlassen.

Name und Adresse des Kinderarztes:

.....
.....

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Stand vom.....

Medikamentenverabreichung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass Herr/Frau
folgende Medikamente in nachfolgend aufgeführter Weise und Dosierung verabreichen darf:

Name des Medikaments:
.....

Dosierung:
.....

Dauer der Anwendung:
.....

Name des Medikaments:
.....

Dosierung:
.....

Dauer der Anwendung:

Die Medikamente werden von den Eltern gestellt und die Kindertagespflegeperson teilt den Eltern mit,
wenn diese sich dem Ende neigen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Bei Beendigung der Behandlung wird diese Anlage vernichtet. Bei einer erneuten Medikamenten-Verabreichung wird ein neues Formular ausgefüllt.

Abholerlaubnis

Ich/wir bin/sind einverstanden, dass mein/unser Kind

.....
Vorname, Name

.....
Geburtsdatum

bei der Tagesmutter

.....
Vorname, Name, Wohnort

von folgenden Personen abgeholt werden darf:

Name, Vorname	Beziehung zum Kind	Telefonnummer

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ortsspezifische Abholerlaubnisse

Ich/wir bin/sind einverstanden, dass mein/unser Kind

.....
Vorname, Name

.....
Geburtsdatum

Von der Kindertagespflegeperson / Abholperson

.....
Vorname, Name, Wohnort

an folgenden Orten abgeholt werden darf:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Nachweisbogen zur Eingewöhnung in der Kindertagespflege

EingewöhnungsZEIT – eine stabile Beziehung braucht Zeit.
Dem Kind Zeit geben - sich als Tagesmutter/-vater und Eltern Zeit nehmen.

Eine gute Eingewöhnung ist eine wichtige Grundvoraussetzung für eine gute Kindertagespflege.

Im Rahmen Ihrer Qualifizierung haben Sie sich mit dem Thema Eingewöhnung beschäftigt und in Ihrer Konzeption haben Sie Ihr Modell zur Eingewöhnung dargestellt. Weil jede Eingewöhnung jedoch individuell ist und entsprechend angepasst werden muss, sind der Verlauf und die Dauer unterschiedlich. Als freiwillige Leistung bietet der Zollernalbkreis den Tagesmüttern und –vätern an, maximal 36 Stunden im Zeitraum von bis zu 4 Wochen zu bezahlen. Eine Eingewöhnung darf 3 Tage nicht unterschreiten. Die Eingewöhnungsstunden sind für die Eltern kostenbeitragsfrei.

In den meisten Eingewöhnungskonzeptionen werden drei Phasen zur Eingewöhnung beschrieben: Grundphase – Stabilisierungsphase – Schlussphase. Üblicherweise wird elternbegleitet mit wenigen Stunden pro Tag begonnen, die Zeiten werden allmählich ausgedehnt, bis ab dem 4. Tag erste kurze, dann stetig länger werdende Trennungen erfolgen. Die Betreuung erfolgt in der Eingewöhnung maximal einen halben Tag. In der Schlussphase, wenn sich das Kind nach der Trennung rasch und verlässlich trösten lässt, muss ein Elternteil dennoch für einen gewissen Zeitraum jederzeit abrufbar bleiben.

Mit der Schlussphase wird die Eingewöhnung in ein reguläres Tagespflegeverhältnis überführt. Der für die Eingewöhnung vorgesehene Zeitraum kann und muss also verkürzt werden, falls die Eingewöhnung schneller und besser gelingt, als vorsorglich eingeplant war.

Tageskind: _____
(Vor- und Nachname, Geburtsdatum)

Tagespflegeperson: _____
(Vor- und Nachname)

(Straße)

(Ort)

(E-Mail Adresse)



Geplanter Eingewöhnungszeitraum von: _____ bis: _____

Woche	Datum	Uhrzeit von bis	Dauer (Stunden)
1			
2			
3			
4			
insgesamt (max. 36h)			

Abschluss der gelungenen Eingewöhnung /
Beginn des regulären Tagespflegeverhältnisses: _____
(Datum)

Die Eingewöhnung musste abgebrochen werden. Ein Tagespflegeverhältnis kam nicht zustande. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte zur Beratung an den Jugendförderverein

Mit unseren Unterschriften bestätigen wir die Richtigkeit der Angaben:

(Datum) (Unterschrift Tagespflegeperson) _____ (Datum) _____ (Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)



Nachweis über ein bestehendes Betreuungsverhältnis

Zwischen

und

.....
Name der Eltern

.....
Name der Kindertagespflegeperson

.....
Straße

.....
Straße

.....
Wohnort

.....
Wohnort

.....
Telefon

.....
Telefon

.....
e-mail

.....
e-mail

für
Name des Kindes

.....
Geburtsdatum des Kindes

- Sorgeberechtigt: Eltern gemeinsam
 Mutter alleine
 Vater alleine

besteht ab dem ein reguläres Betreuungsverhältnis.

Eingewöhnung vom bis

besteht ab dem ein geändertes Betreuungsverhältnis

- Änderung der Betreuungszeiten (bitte unten eintragen)
 Änderung der Kindertagespflegeperson
 Sonstiges

Das Betreuungsverhältnis ist befristet bis unbefristet

- Betreuungsort: Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson
 andere geeignete Räumlichkeiten (TigeR bzw. KiagR)
 Räumlichkeiten der Eltern

Die Betreuungszeiten wurden wie folgt vereinbart:

	von Uhr	bis Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstunden:			

Kommunale Förderung wird durch die Tagesmutter abgerufen:

Ja Nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Mutter

.....
Unterschrift des Vaters

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Jugendförderverein ZAK e.V. Hirschbergstraße 15 72336 Balingen
--

Nachweis über ein bestehendes Betreuungsverhältnis

Zwischen

und

.....
Name der Eltern

.....
Name der Kindertagespflegeperson

.....
Straße

.....
Straße

.....
Wohnort

.....
Wohnort

.....
Telefon

.....
Telefon

.....
e-mail

.....
e-mail

für
Name des Kindes

.....
Geburtsdatum des Kindes

- Sorgeberechtigt: Eltern gemeinsam
 Mutter alleine
 Vater alleine

besteht ab dem ein reguläres Betreuungsverhältnis.

Eingewöhnung vom bis

besteht ab dem ein geändertes Betreuungsverhältnis

- Änderung der Betreuungszeiten (bitte unten eintragen)
 Änderung der Kindertagespflegeperson
 Sonstiges

Das Betreuungsverhältnis ist befristet bis unbefristet

- Betreuungsort: Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson
 andere geeignete Räumlichkeiten (TigeR bzw. KiagR)

□ Räumlichkeiten der Eltern

Die Betreuungszeiten wurden wie folgt vereinbart:

	von ... Uhr	bis Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstunden:			

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Mutter

.....
Unterschrift des Vaters

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Kreisjugendamt
Wirtschaftliche Hilfen
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Vertretung aufgrund einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegeperson:

Vertretung:

.....

.....

.....

Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern verpflichten sich, geeignete Absprachen zur Gestaltung der Vertretung zu treffen, z.B. regelmäßiger Kontakt der Vertretung zum Kind. Es kommt §9, Absatz (3) und (4) zur Anwendung, der die Bezahlung der vertretenden Kindertagespflegeperson regelt.

Weitere Absprachen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort und Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift der Vertretung

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

.....
Vorname, Name

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift

wurde am
Datum

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch bei einer Kindertagespflegeperson bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U_____ erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegeperson wird mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und der Kindertagespflegeperson abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes

Informationsschreiben zum Masernschutzgesetz für Eltern

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in unsere Kindertagespflege aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem

Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis einen Tag vor Beginn der Betreuung in der Kindertagespflege einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertagespflege betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Dokumentation
über die Vorlage von Nachweisen
nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

Impfausweis („Impfpass“)

Anlage zum Untersuchungsheft

Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz

Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt

Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
Angabe zur Kontraindikation: Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.
Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.

Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/der _____
(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)

Nachweispflicht nicht erfüllt:

Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.

Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).

Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

Dokument nicht interpretierbar:

Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

